



Endgültige Bedingungen vom 25.05.2016
Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Emission von
bis zu EUR 50.000.000
Hypo-MiniMax-Floater 2016-2023/2
ISIN: AT0000A1LDZ6
(die "**Schuldverschreibungen**")
emittiert ab dem 21.06.2016 unter dem
Angebotsprogramm für Strukturierte Wertpapiere

Wichtige Hinweise

Ein gemäß dem Kapitalmarktgesetz gebilligter Prospekt vom 23.9.2015 samt Nachträgen vom 20.10.2015, 07.04.2016, 14.04.2016 und 29.04.2016 wurde veröffentlicht und ist bei der Emittentin erhältlich.

Dieses Dokument stellt die Endgültigen Bedingungen dar und bezieht sich auf die Emission der hierin beschriebenen Wertpapiere. Die hierin verwendeten Begriffe haben die für sie in den im Prospekt vom 23.9.2015 (und den Nachträgen vom 20.10.2015, 07.04.2016, 14.04.2016 und 29.04.2016 zum Prospekt), der einen Basisprospekt gemäß der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG in der durch die Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 geänderten Fassung, die "**Prospektrichtlinie**") darstellt (der "**Prospekt**") enthaltenen Muster-Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere (die "**Muster-Emissionsbedingungen**") festgelegte Bedeutung. Dieses Dokument enthält gemäß Artikel 5 Abs 4 der Prospektrichtlinie die Endgültigen Bedingungen der Wertpapiere und ist nur mit dem Prospekt gemeinsam zu lesen. Vollständige Informationen in Bezug auf die Emittentin und das Angebot sind nur in der Gesamtheit dieses Dokuments (das "**Dokument**" oder die "**Endgültigen Bedingungen**"), und dem Prospekt enthalten. Der Prospekt und etwaige Nachträge hierzu sind bei der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz kostenlos erhältlich und können dort und auf der Website unter www.hypovbg.at – „Hypo Börsen & Märkte“ eingesehen werden.

Die im Prospekt festgelegten Muster-Emissionsbedingungen werden gemäß den Bestimmungen dieses Dokumentes ergänzt. Im Fall einer Abweichung von den Muster-Emissionsbedingungen gehen die Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen vor. Die entsprechend ergänzten Muster-Emissionsbedingungen und die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen stellen zusammen die Emissionsbedingungen dar, die auf diese Emission von Wertpapieren anwendbar sind.

Eine emissionspezifische Zusammenfassung ist den Endgültigen Bedingungen beigefügt.

TEIL 1 – EMISSIONSBEDINGUNGEN

TEIL A – VERTRAGLICHE BEDINGUNGEN

Die für die Wertpapiere geltenden Emissionsbedingungen sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

Währung. Stückelung. Form. Zeichnung. Sammelurkunden. Verwahrung

- (1) **Währung. Stückelung. Form.** Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") gemäß diesen Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") in Euro (die "**Festgelegte Währung**") als Daueremission ab dem 21.06.2016 (der "**Begebungstag**") begeben. Die Serie von Schuldverschreibungen ist eingeteilt in Stückelungen mit einem Nennbetrag von EUR 100 (jeweils ein "**Nennbetrag**") und weist einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000 auf. Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber (jeweils ein "**Anleihegläubiger**").
- (2) **Zeichnung.** Die Zeichnung erfolgt zum Emissionspreis von 100,00 % im Ausmaß von zumindest einem Stück zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 100. Im Falle einer Daueremission wird der Emissionspreis, allenfalls in Übereinstimmung mit den folgenden Regeln, laufend von der Emittentin angepasst: Der Emissionspreis wird von der Emittentin gemäß den jeweils herrschenden Marktbedingungen festgelegt.
- (3) **Sammelurkunde.** Jede Serie der Schuldverschreibungen wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz, BGBl Nr. 424/1969 idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche die Unterschriften der erforderlichen Anzahl zeichnungsberechtigter Vertreter der Emittentin trägt. Ein Anspruch auf Einzelverbriefung oder Ausfolgung einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.
- (4) **Verwahrung.** Die Sammelurkunden werden bei der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich für die OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich hinterlegt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.
- (5) **Börsehandel.** Die Schuldverschreibungen können im Nennbetrag oder einem Vielfachen davon börsetäglich börslich (soweit die Schuldverschreibungen zum Handel an einer Börse zugelassen werden; siehe dazu § 11) und außerbörslich fortlaufend gehandelt werden. Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen aktuelle Ankaufs- und Verkaufskurse zu stellen. Die Emittentin übernimmt jedoch gegenüber dem Inhaber der Schuldverschreibungen keinerlei Rechtspflicht zur Stellung derartiger Kurse oder hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse.
- (6) **Endgültige Bedingungen.** Verweise auf "**Endgültige Bedingungen**" oder "**EB**" bezeichnen die Endgültigen Bedingungen, die auf diese Emissionsbedingungen anwendbar sind und diese ergänzen und ändern.

§ 2

Status

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3 Verzinsung

- (1) **Fixe Verzinsung.** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljährlich mit dem Zinssatz von 1,375 % per annum (der "**Zinssatz**") ab dem 21.06.2016 (einschließlich) (der "**Verzinsungsbeginn**") bis zum letzten fixen Zinszahlungstag am 21.06.2017 (ausschließlich) verzinst.
- (2) **Variable Verzinsung (Leitzinssatz).** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem 21.06.2017 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und anschließend von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum unmittelbar folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens jedoch bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit dem Zinssatz (wie in § 3 (4) definiert) verzinst.
- (3) **Zinszahlungen.** Der Zinsbetrag (wie in § 3 (6) definiert) ist an den folgenden festgelegten Zinszahlungstagen zahlbar: vierteljährlich jeweils am 21.03., 21.06., 21.9., 21.12. eines jeden Jahres, erstmals am 21.09.2016.
- (4) **Zinssatz.** Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie in § 3 (11) definiert) entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) 1 (der "**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor**") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) für den 3 Monats EURIBOR (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) der folgenden für die jeweilige Zinsperiode maßgeblichen Marge: 0,00%.
- (5) **Zinsberechnungsbasis.** Die "**Zinsberechnungsbasis**" entspricht dem Angebotssatz oder dem arithmetischen Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (Londoner Ortszeit im Falle von LIBOR, oder Brüsseler Ortszeit im Falle EURIBOR) (die "**Festgelegte Zeit**") am zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn jeder Zinsperiode für den Referenzzinssatz angezeigt. Wenn fünf oder mehr solcher Angebotssätze auf der Bildschirmseite verfügbar sind, werden der höchste Angebotssatz (oder wenn mehrere höchste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) und der niedrigste Angebotssatz (oder, wenn mehrere niedrigste Angebotssätze vorhanden sind, nur einer dieser Angebotssätze) von der Berechnungsstelle zum Zwecke der Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze außer Betracht gelassen.

Bildschirmseite meint die Seite „EURIBOR01“ des Informationsdienstes Reuters (die "**Bildschirmseite**").

Sollte zur festgelegten Zeit kein Angebotssatz auf der Bildschirmseite erscheinen, wird die Berechnungsstelle von je einer Geschäftsstelle von vier Banken, deren Angebotssätze zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Angebotssatzes verwendet wurden (die "**Referenzbanken**") deren Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode (wie in § 3 (11) definiert) gegenüber führenden Banken in Euro-Zone (der "**Relevante Markt**") etwa zur festgelegten Zeit am Zinsfeststellungstag anfordern.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste tausendstel Prozent, falls EURIBOR der Referenzzinssatz ist, wobei ab 0,0005 aufzurunden ist, oder in allen anderen Fällen auf- oder abgerundet auf das nächste einhunderttausendstel Prozent, wobei ab 0,00005 aufgerundet wird) der Angebotssätze, jeweils wie durch die Berechnungsstelle festgelegt.

Falls an irgendeinem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode derjenige Zinssatz, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (gegebenenfalls gerundet wie oben beschrieben) der Sätze feststellt, zu denen zwei oder mehr Referenzbanken nach deren Angaben gegenüber der Berechnungsstelle am betreffenden Zinsfeststellungstag etwa zur Festgelegten Zeit Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Relevanten Markt angeboten bekommen haben; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, soll die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode sein, den bzw. die Bank(en) (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet ist/sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an den betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am Relevanten Markt nennen (bzw. den diesen Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen).

Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz, bzw. das arithmetische Mittel der Angebotssätze, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden.

Allgemeine Regelungen betreffend die Verzinsung und Definitionen

- (6) **Zinsberechnung.** Die Berechnungsstelle wird (ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Stufenzins) zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie in § 3 (12) definiert) auf die einzelnen Nennbeträge der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.
- (7) **Mitteilungen zur Verzinsung.** Ausgenommen bei fixverzinslichen Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen mit Stufenzins wird die Berechnungsstelle veranlassen, dass der Zinssatz, die jeweilige Zinsperiode und der betreffende Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern gemäß § 10 baldmöglichst nach deren Bestimmung mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, wobei die Mitteilung baldmöglichst nach der Bestimmung zu erfolgen hat. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (8) **Mindest- und Maximalzinssatz.** Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von 2,500 % per annum und den Mindestzinssatz von 1,375 % per annum begrenzt.
- (9) **Verzugszinsen.** Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) mit 4 % *per annum* verzinst.

- (10) **Zinszahlungstage. "Zinszahlungstag"** bedeutet jeweils den Tag, der auf den Ablauf der festgelegten Zinsperiode (wie nachstehend definiert) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt. Festgelegte Zinsperiode meint vierteljährliche Zinsperioden vom 21.06.2016 (einschließlich) bis zum 21.06.2023 (ausschließlich) (die "**Festgelegten Zinsperioden**"). Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 5 (2) definiert) ist, wird der Zahlungstermin:
- auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.
- (11) **Zinsperiode.** Die "**Zinsperiode**" meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und jeden weiteren Zeitraum von einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).
- (12) **Zinstagequotient.** Der "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"): Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.

§ 4 Rückzahlung

- (1) **Rückzahlung bei Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 100 je Nennbetrag am 21.06.2023 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt.

§ 5 Zahlungen

- (1) **Zahlungen.** Zahlungen auf Kapital und ggf. Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen bei Fälligkeit in der festgelegten Währung. Die Zahlung von Kapital und ggf. Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearing-Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Inhaber der Schuldverschreibungen depotführende Stelle.
- (2) **Geschäftstag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Ort und ist nicht berechtigt, zusätzliche Zinsen oder sonstige Zahlungen auf Grund dieser Verspätung zu verlangen.
- "**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag und einem Sonntag) an dem alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems ("TARGET2") in Betrieb sind.
- (3) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" schließen, soweit anwendbar, den Rückzahlungsbetrag, den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag, den Wahlrückzahlungsbetrag sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge mit ein.

§ 6

Besteuerung

Sämtliche Zahlungen von Kapital und ggf. Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 7

Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 8

Beauftragte Stellen

- (1) **Bestellung.** Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle (zusammen die "**beauftragten Stellen**") und ihre Geschäftsstellen sind nachstehend angegeben:

Zahlstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

Berechnungsstelle: Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
6900 Bregenz
Österreich

- (2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahlstelle unterhalten, behält sich aber das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer beauftragten Stelle zu ändern oder zu beenden und/oder zusätzliche oder andere Zahlstellen und/oder Berechnungsstelle im EWR zu bestellen. Änderungen in Bezug auf die Zahlstelle und die Berechnungsstelle werden den Anleihegläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.
- (3) **Beauftragte der Emittentin.** Jede beauftragte Stelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- (4) **Verbindlichkeit der Festsetzungen.** Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, Zahlstelle(n) und Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (5) **Haftungsausschluss.** Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen weder die Berechnungsstelle noch die Zahlstelle(n) eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der

Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, sei es auf Grund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen.

§ 9

Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Ankauf, Einziehung und Entwertung

- (1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" entsprechend auszulegen ist.
- (2) **Ankauf.** Die Emittentin und jedes ihrer Tochterunternehmen sind berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig (zB durch Privatkauf) zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder eingezogen und entwertet werden.

§ 10

Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, erfolgen nach Wahl der Emittentin rechtsgültig auf der Homepage der Emittentin (www.hypovbg.at – „Börsen & Märkte“) oder durch schriftliche Benachrichtigung der Wertpapierinhaber.

Sofern in diesen Emissionsbedingungen nichts anderes vorgesehen ist, dienen diese Bekanntmachungen nur zur Information und stellen keine Wirksamkeitsvoraussetzungen dar.

§ 11

Börsennotierung

Die Emittentin kann die Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel im Geregeltten Freiverkehr der Wiener Börse jederzeit beantragen.

§ 12

Anwendbares Recht; Erfüllungsort; Gerichtsstand; Salvatorische Klausel

- (1) **Anwendbares Recht.** Die Schuldverschreibungen sowie alle damit verbundenen Rechte und Pflichten unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechtes, soweit dies die Anwendung fremden Rechts zur Folge hätte.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Bregenz.
- (3) **Gerichtsstand.** Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit rechtlich zulässig, das für Handelssachen in Feldkirch zuständige Gericht, wobei sich die Emittentin jedoch vorbehält, eine Klage bei einem ansonsten zuständigen Gericht einzubringen. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes können ihre Ansprüche auch bei allen anderen zuständigen Gerichten geltend machen.
- (4) **Salvatorische Klausel.** Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

TEIL B – WEITERE ANGABEN**IDENTIFIKATION**

ISIN, WKN:	ISIN: AT0000A1LDZ6 WKN: A182DQ
(i) Nummer der Serie:	34
(ii) Nummer der Tranche:	1

ANGABEN ZUR PLATZIERUNG

Bestimmungsland des öffentlichen Angebotes:	Österreich und Deutschland
Angebotsfrist:	vom 01.06.2016 bis längstens 22.09.2016 (einschließlich)
Zeitraum für die Zeichnung:	vom 01.06.2016 bis längstens 22.09.2016 (einschließlich)
Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.
Provisionen:	einmalig bis zu 0,25% des Nennbetrages im Falle einer Übernahme der Wertpapiere durch eine oder mehrere Banken für die Übernahme und die Platzierung.

ANGABEN ZUR ABWICKLUNG

Lieferung:	Lieferung gegen Zahlung
Geregelte oder gleichwertige Märkte, an denen Wertpapiere der Emittentin derselben Gattung wie die angebotenen Wertpapiere zum Handel zugelassen sind:	Wiener Börse und Bourse de Luxembourg
Emissionsrendite:	Nicht anwendbar
Berechnungsmethode der Emissionsrendite:	Nicht anwendbar

INFORMATIONEN NACH DER EMISSION

Die Emittentin wird nach Emission keine Informationen bezüglich der Basiswerte liefern, ausgenommen wie in den Muster-Emissionsbedingungen und den Endgültigen Bedingungen bestimmt.

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft



Durch:

Patrick Schwarz



Durch:

Mag. Daniel Lenz

TEIL 2 – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

A. Einleitung und Warnhinweise

A.1 Warnhinweise Diese Zusammenfassung sollte als Prospekt einleitung verstanden werden.

Ein Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf diesen Prospekt (der "**Prospekt**") als Ganzes stützen.

Ein Anleger, der wegen der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.

Zivilrechtlich sind nur diejenigen Personen haftbar, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen dieses Prospekts wesentliche Angaben (Schlüsselinformationen), die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.

A.2 Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospektes

Die VORARLBERGER LANDES- UND HYPOTHEKENBANK AKTIENGESELLSCHAFT (die "**Emittentin**") erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediäre, die als Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Wertpapiere berechtigt sind sowie allen Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 4 Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs 1a deutsches Kreditwesengesetz, die über die erforderlichen Berechtigungen verfügen (zusammen die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Wertpapieren in Österreich und allen EWR Mitgliedstaaten, in die der Prospekt gültig notifiziert wurde zu verwenden. Insbesondere erteilt die Emittentin nicht die Zustimmung zur Verwendung des Prospektes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre übernimmt.

Angebotsfrist, für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung durch Finanzintermediäre

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt am 01.06.2016 und endet am 22.09.2016.

Sonstigen Bedingungen für die Verwendung des Prospekts

Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Zustimmung wird für die jeweilige Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

Hinweis für die Anleger

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots von Wertpapieren zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

B. Die Emittentin

- | | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B.1 | Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin | Der juristische Name der Emittentin lautet "Vorarlberger Landes- und Hypothekendarbank Aktiengesellschaft". Der kommerzielle Name der Emittentin ist "Hypo Vorarlberg" oder "Hypo Landesbank Vorarlberg". |
| B.2 | Sitz und Rechtsform der Emittentin, das für die Emittentin geltende Recht und Land ihrer Gründung | Die Emittentin ist eine im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch, Republik Österreich, eingetragene Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht und unterliegt der Rechtsordnung der Republik Österreich. Der Sitz der Emittentin ist in 6900 Bregenz, Hypo-Passage 1, Republik Österreich. |
| B.4b | Alle bereits bekannten Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken | Bestimmte Entwicklungen, wie eine Destabilisierung der Eurozone aufgrund der Griechenland-Krise oder die unsichere Situation am italienischen Immobilienmarkt können das Ergebnis der Emittentin bzw. der Gruppe beeinflussen. Dazu können sich gegebenenfalls Risiken aus der negativen Zinslandschaft im CHF und EUR sowie aus der Bewertung von Wertpapieren und Beteiligungen ergeben.

Darüber hinaus sind der Emittentin seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres keine neuen Trends, Unsicherheiten, Nachfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die voraussichtlich die Aussichten der Emittentin zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen dürften. |
| B.5 | Beschreibung der Gruppe der Emittentin und ihrer Stellung darin | Die Hypo Landesbank Vorarlberg ist eine Aktiengesellschaft und Teil der Gruppe der Hypo Landesbank Vorarlberg (die "Gruppe"). Die Gruppe besteht aus der Emittentin und ihren wesentlichen Beteiligungen, welche entweder voll konsolidiert und oder mittels "at equity"-Bewertung in den Konzernabschluss der Emittentin einbezogen werden. Die Emittentin ist die Konzernmutter. |
| B.9 | Gewinnprognosen und -schätzungen | Entfällt; es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor. |
| B.10 | Art etwaiger Einschränkungen der Bestätigungsvermerke zu den historischen Finanzinformationen | Entfällt; es liegen keine Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen vor. Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Landesbank Vorarlberg für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, weisen wir bezüglich der Entwicklungen im Zusammenhang mit der |

Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der Heta Asset Resolution AG auf die Ausführungen des Vorstandes in den Notes hin."

Der Bestätigungsvermerk für den Konzernabschluss der Hypo Landesbank Vorarlberg für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr enthält jedoch folgenden Zusatz: "Ohne den Bestätigungsvermerk einzuschränken, verweisen wir auf die Ausführung des Vorstandes der Gesellschaft unter Punkt 55 der Notes des Konzernabschlusses "Wichtige Ergebnisse und Ereignisse nach dem Bilanzstichtag", wo die möglichen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Pfandbriefbank (Österreich) AG bzw. der HETA ASSET RESOLUTION AG dargestellt werden."

B.12 Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen

in Millionen €	31.12.2015	31.12.2014
Vermögenswerte	13.902,4	14.185,5
Forderungen an Kunden (L&R)	9.061,4	8.954,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	4.995,8	4.662,8
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.402,6	2.313,8
Eigenmittel gemäß CRR	1.164,8	1.091,5
davon Kernkapital	874,8	807,8
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	160,6	95,7
Provisionsüberschuss	36,6	35,6
Handelsergebnis	1,0	30,6
Verwaltungsaufwand	-92,5	-92,1
Ergebnis vor Steuern	121,1	54,0
Cost-Income-Ratio (CIR)	45,34%	49,42%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR	14,87%	13,27%
Return on Equity (ROE)	11,67%	6,45%

Quelle: Geschäftsbericht 2015 der Vorarlberger Landes- und Hypothekbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards - IFRS)

in Millionen €	31.12.2014	31.12.2013
Vermögenswerte	14.185,5	14.145,2
Forderungen an Kunden (L&R)	8.954,4	8.485,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden (LAC)	4.662,8	4.815,7
Verbriefte Verbindlichkeiten (LAC)	2.313,8	1.894,6
Eigenmittel gemäß CRR bzw. anrechenbare Eigenmittel gemäß BWG*	1.091,5	1.199,3
davon Kernkapital bzw. Tier 1*	807,8	804,6
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	95,7	130,1
Provisionsüberschuss	35,6	37,0
Handelsergebnis	30,6	22,9
Verwaltungsaufwand	-92,1	-91,2
Ergebnis vor Steuern	54,0	96,1
Cost-Income-Ratio (CIR)	49,42%	49,20%
Quote der Gesamteigenmittel gemäß CRR bzw. Eigenmittelquote gemäß BWG*	13,27%	15,42%
Return on Equity (ROE)	6,45%	12,41%

* Per 31. Dezember 2014 beruhen die Eigenmittelkennzahlen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 575/2013/EU (Capital Requirements Regulation - CRR). Die Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (CET1), dem zusätzlichen Kernkapital (AT1) und dem Ergänzungskapital (T2) zusammen. Die Vergleichszahlen des Vorjahres beruhen auf den Bestimmungen des BWG (Bankwesengesetz), welche bis zum 31. Dezember 2013 maßgeblich waren. Die Eigenmittel gemäß BWG setzen sich aus dem Kernkapital (Tier1) und den ergänzenden Eigenmittel (Tier 2) abzüglich der Abzugsposten zusammen.

Quelle: Geschäftsbericht 2014 der Vorarlberger Landes- und Hypothekendarbank Aktiengesellschaft (basierend auf dem Konzernabschluss nach International Financial Reporting Standards - IFRS)

Erklärung zu den Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses

Die Emittentin erklärt, dass sich die Aussichten der Emittentin seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses, das heißt seit dem 31.12.2015, nicht wesentlich verschlechtert haben.

Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum

B.13 Ereignisse aus jüngster Zeit die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit der Emittentin in hohem Maße relevant sind

Es gab keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum, das heißt nach dem 31.12.2015, eingetreten sind.

Die Emittentin ist wie die HETA ASSET RESOLUTION AG ("**HETA**"), die Abbaueinheit der ehemaligen HYPO ALPE-ADRIA-BANK INTERNATIONAL AG, Mitgliedinstitut der Pfandbriefstelle der österreichischen Landes-Hypothekenbanken ("**Pfandbriefstelle**"). Die Pfandbriefstelle ist die Alleinaktionärin der Pfandbriefbank (Österreich) AG ("**Pfandbriefbank**"). Sämtliche Mitglied institute der Pfandbriefstelle haften gemäß § 2 Abs 1 Pfandbriefstelle-Gesetz ("**PfBrStG**") zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten der Pfandbriefstelle (und somit auch jener der Pfandbriefbank). Auch die meisten österreichischen Bundesländer haften (als Gewährträger der Mitglied institute) gemäß § 2 Abs 2 PfBrStG zur ungeteilten Hand für diese Verbindlichkeiten, allerdings nur: (i) für jene, die bis zum 2.4.2003 entstanden sind; sowie (ii) für jene, die nach dem 2.4.2003 bis zum 1.4.2007 entstanden sind, wenn die vereinbarten Laufzeiten nicht über den 30.9.2017 hinausgehen.

Laut Bilanz der Pfandbriefbank zum 31.12.2015 bestanden per 26.1.2016 insgesamt noch Verbindlichkeiten in Höhe von rund EUR 437 Mio der HETA gegenüber der Pfandbriefbank für Anleihen, die von der Pfandbriefbank (bzw ursprünglich der Pfandbriefstelle) treuhändig für die HETA begeben wurden.

Am 1.3.2015 leitete die FMA als Abwicklungsbehörde gemäß dem BaSAG die Abwicklung der HETA ein: Mit Vorstellungsbescheid vom 10.4.2016 verhängte die FMA in Bestätigung des Mandatsbescheids vom 1.3.2015 eine bis 31.5.2016 befristete Stundung von bestimmten Verbindlichkeiten der HETA ("**Moratorium**"). Weiters ordnete die FMA mit Mandatsbescheid vom 10.04.2016 die Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) hinsichtlich bestimmter Verbindlichkeiten der HETA an ("**bail-in**"): Dadurch wurde (i) der zum 01.03.2015 bestehende Nennwert oder ausstehende Restbetrag der Verbindlichkeiten samt der bis zum 28.02.2015 aufgelaufenen Zinsen mit sofortiger Wirkung bei nachrangigen Verbindlichkeiten auf 0% und bei nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten auf 46,02% des Nominales herabgesetzt; (ii) der Zinssatz auf die Verbindlichkeiten auf null gesetzt; und (iii) die Fälligkeit der Verbindlichkeiten dahingehend geändert, dass sie mit dem Auflösungsbeschluss der HETA, jedoch spätestens am 31.12.2023 eintritt.

Vom Moratorium und dem bail-in sind auch nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der HETA gegenüber der Pfandbriefbank in Höhe von rund EUR 1,2 Mrd betroffen, wovon bis zum 31.5.2016 rund EUR 800 Mio fällig werden, die von der HETA aufgrund des Moratoriums nicht bedient werden müssen, und die aufgrund des bail-in auf 46,02% reduziert werden. Zugleich besteht für diese Verbindlichkeiten kein Deckungsanspruch der Pfandbriefbank gegenüber der HETA und somit eine potentielle Deckungslücke von bis zu EUR 1,2 Mrd.

Da die Pfandbriefbank als Treuhänderin tätig ist, schlossen die Pfandbriefbank, die Mitglied institute der Pfandbriefstelle und die jeweiligen Bundesländer (als Gewährträger der Mitglied institute) eine "Vereinbarung über die Erfüllung und Abwicklung der Solidarhaftung gemäß § 2 PfBrStG sowie die Abwicklung von Ausgleichsansprüchen im Innenverhältnis" ("**Stabilisierungsvereinbarung**"). Gemäß dieser Stabilisierungsvereinbarung wurden von den Vertragspartnern anteilig die Rückzahlungen von Zinsen und Tilgungen der vom Moratorium betroffenen HETA-Anteile an Emissionen der Pfandbriefbank vorgeschossen, wodurch die Zahlungsverpflichtungen der Pfandbriefbank gegenüber Anleihegläubigern voll befriedigt wurden. Weiters werden sämtliche künftig fällig werdende Forderungen der Pfandbriefbank gegenüber der HETA Zug um Zug gegen Zahlung des Vorschussbetrages an die Vertragspartner der Stabilisierungsvereinbarung abgetreten. Auf die Emittentin entfallen gemäß der Stabilisierungsvereinbarung rund EUR 77,5 Mio, wovon zum 14.4.2016 rund EUR 49,8 Mio geleistet wurden.

Weiters ist ein nicht-nachrangiges Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 30 Mio, das seitens der Emittentin an die HETA gewährt wurde, vom Moratorium und bail-in betroffen.

Zum 14.4.2016 hat die Emittentin für ihre Forderungen gegenüber der HETA entsprechende Vorsorge getroffen und ihre Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen um EUR 15 Mio wertberichtigt. Für die Liquiditätsbereitstellung bei der Pfandbriefbank wurde eine Rückstellung/Einzelwertberichtigung in Höhe von EUR 38,75 Mio gebildet. Die Durchsetzbarkeit etwaiger Regressansprüche, insbesondere gegenüber der HETA und dem Land Kärnten sind mit großen (Rechts-) Unsicherheiten behaftet.

Zudem wurden in Folge des bail-in bei der HETA zwar die Verbindlichkeiten der HETA gegenüber ihren Gläubigern reduziert. Allerdings bleiben einerseits die Rechte der HETA-Gläubiger gemäß § 95 Abs 3 BaSAG ua gegenüber Mitschuldern der HETA (wie der Emittentin) davon unberührt, andererseits wird die

HETA gegenüber ihren Regressberechtigten in gleicher Weise befreit. Somit hat die Emittentin keinen Regressanspruch gegenüber der HETA.

Am 7.5.2015 hat Moody's das Rating der Hypo Landesbank Vorarlberg für ungesicherte langfristige Verbindlichkeiten von A2 negativ auf Baa1 negativ gesenkt.

Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert.

Am 1.6.2015 hat das Finanzmarktstabilitätsgremium ("FMSG") über die Empfehlung zur Einführung eines Systemrisikopuffers entschieden. Das FMSG empfiehlt der FMA ab 1.7.2016 der Emittentin einen Systemrisikopuffer in Höhe von 1% vorzuschreiben. Das FMSG ist der Ansicht, dass diese Pufferanforderung auf die jeweils gültige Supervisory Review and Evaluation Process (SREP) Ratio aufgeschlagen werden soll, wobei diese Auslegung aktuell noch in der EZB diskutiert wird.

Darüber hinaus liegen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin vor, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.

- | | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| B.14 | Gruppe und Abhängigkeit der Emittentin in der Gruppe | Entfällt; die Emittentin ist von anderen Unternehmen der Gruppe nicht abhängig. |
| B.15 | Haupttätigkeiten | Die Emittentin ist eine regionale Universalbank und ist in Österreich sowie im angrenzenden Ausland als Finanzdienstleister tätig. |
| B.16 | Beteiligungen oder Beherrschungs-verhältnisse an der Emittentin | Die Emittentin hat die folgenden Gesellschafter mit den in Klammer angegebenen Beteiligungen an ihrem Grundkapital: Vorarlberger Landesbank Holding (76,0308%) und Austria Beteiligungsgesellschaft mbH (23,9692%). Die Vorarlberger Landesbank Holding verfügt über eine Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Emittentin, kann daher wesentliche Beschlüsse alleine fassen und beherrscht die Emittentin folglich zu einem hohen Grad. |
| B.17 | Ratings der Emittentin oder der Schuldtitel | Den Wertpapieren sind folgende Ratings zugewiesen:
Nicht anwendbar; die Wertpapiere verfügen über kein Rating.

Die Emittentin ist von Moody's Deutschland GmbH (" Moody's ") und Standard & Poor's („ S&P “) geratet ¹ . Zum 29.4.2016 stellen sich die Ratings für die Emittentin wie folgt dar: |

¹ Hinweis: Moody's und S&P sind in der Europäischen Union niedergelassen und sind gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registriert. Auf der Website der European Securities and Markets Authority (<http://www.esma.europa.eu/page/List-registered-and-certified-CRAs>) findet sich eine aktuelle Liste aller gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.9.2009 über Ratingagenturen in der Fassung der Novelle durch die Verordnung (EG) Nr. 513/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.3.2011 registrierter Ratingagenturen, in der Moody's und S&P angeführt sind.

	Rating durch Moody's
Ausblick ^{2a}	stabil
Bankeinlagen (langfristig) ³	Baa1
Bankeinlagen (kurzfristig)	P-2 ⁴
Baseline Credit Assessment	Baa3
Nachrangige Fremdmittel	Ba1
Öffentliche Pfandbriefe	Aa1 ^{4d}
Hypothekarische Pfandbriefe	Aa1 ^{4d}

Quelle: Moody's Deutschland GmbH

	Rating durch Standard & Poor's
Ausblick	Stabil
Langfristiges Emittentenrating	A- ^{4b}
Kurzfristiges Emittentenrating	A-2 ^{4c}

Quelle: Standard & Poor's

- ² Hinweis: Moody's fügt jeder Rating Kategorie von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 an. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Emittentin am höheren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie anzusiedeln ist; der Modifikator 2 indiziert einen mittleren Rang; und der Modifikator 3 meint, dass sich Emittentin am unteren Ende der Buchstaben-Ratingkategorie befindet.
- ^{2a} Am 25.4.2016 hat Moody's die Ratings der Emittentin bestätigt und den Ratingausblick der Hypo Landesbank Vorarlberg von negativ auf stabil geändert. Diese Änderung reflektiert Moody's Einschätzung einer Stabilisierung im Kreditprofil der Emittentin basierend auf einem reduzierten Verlustrisiko der Emittentin im Zusammenhang mit der Solidarhaftung für die Pfandbriefbank (Österreich) AG.
- ³ Hinweis: Am 7.05.2015 hat Moody's das Rating von einigen österreichischen Banken zurückgestuft, unter anderem auch das der Hypo Landesbank Vorarlberg. Als Grund für den Downgrade nennt Moody's die geänderte Ratingmethodologie: Künftig erhalten Banken, die im öffentlichen Eigentum stehen, dafür kein Uplift mehr. Stattdessen werden die Regelungen nach dem "Bundesgesetz zur Sanierung und Abwicklung von Banken" (BaSAG) wichtiger.
- ⁴ Nach der Systematik von Moody's verfügen Emittenten, die ein P-2 (Prime-2) Rating haben, über starke Fähigkeiten, ihre kurzfristigen Schuldverschreibungen zurückzuzahlen (*Issuers (or supporting institutions) rated Prime-2 have a strong ability to repay short-term debt obligations.*); Siehe: Moody's Rating Symbols & Definitions. March 2015, abrufbar auf der Webseite von Moody's.
- ^{4a} Hinweis: Die Rating Kategorien von 'AA' bis 'CCC' können durch Plus- (+) oder Minus- (-) Zeichen ergänzt werden, um eine Abstufung innerhalb der größeren Rating Kategorien vorzunehmen.
- ^{4b} 'A' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A' hat hohe Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in höheren Rating Kategorien.
- ^{4c} 'A-2' — Ein Schuldner der Rating Kategorie 'A-2' hat zufriedenstellende Fähigkeiten seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, aber er ist etwas anfälliger auf nachteilige Auswirkungen bei veränderten Umständen und veränderten wirtschaftlichen Bedingungen als Schuldner in der höchsten Rating Kategorie.
- ^{4d} 'Aa' — Verpflichtungen der Rating Kategorie Aa werden als Verpflichtungen von hoher Qualität eingestuft und unterliegen sehr geringem Kreditrisiko.

PH JK

C. Die Wertpapiere

- C.1 Art und Gattung, Wertpapierkennung** Die Emittentin begibt nicht-nachrangige auf den Inhaber lautende variabel verzinsten Schuldverschreibungen, die die ISIN AT0000A1LDZ tragen (die "**Schuldverschreibungen**" oder die "**Wertpapiere**").
- C.2 Wahrung der Wertpapieremission** Die Wertpapiere lauten auf Euro.
- C.5 Beschrankungen fur die freie Ubertragbarkeit** Entfallt; die Emissionsbedingungen enthalten keine Beschrankungen der freien Ubertragbarkeit der Wertpapiere.
- C.8 Mit den Wertpapieren verbundene Rechte** Die Wertpapierinhaber haben insbesondere das Recht, Zinszahlungen wie in C.9 angegeben und Ruckzahlung des Kapitals wie in C.9 angegeben am Laufzeitende zu erhalten; eine vorzeitige Ruckzahlung der Wertpapiere ist nur in den in den Emissionsbedingungen ausdrucklich vorgesehenen Fallen zulassig.
- Rangordnung** Die Verpflichtungen aus den Wertpapieren begrunden direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- Beschrankungen dieser Rechte** Die Wertpapiere unterliegen keiner Negativverpflichtung. Die Wertpapiere sehen keine ausdrucklichen Verzugsfalle vor; Anspruche gegen die Emittentin auf Zahlungen auf die Wertpapiere verjahren, sofern sie nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Falligkeit geltend gemacht werden.
- C.9 C.8 sowie nominaler Zinssatz** Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag vierteljahrlich mit einem Zinssatz von 1,375 % bis zum 21.06.2017 verzinst.
Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag mit dem Zinssatz (wie unten definiert) ab dem 21.06.2017 (davor mit einem fixen Zinssatz von 1,375 % *per annum*) verzinst.
Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") fur jede Zinsperiode entspricht der Summe aus (i) dem Produkt aus (a) 1 (der "**Zinsberechnungsbasispartizipationsfaktor**") und (b) der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) fur den 3 Monats EURIBOR (der "**Referenzzinssatz**") und (ii) der fur die jeweilige Zinsperiode mageblichen Marge von 0,00 % per annum.
Der Zinssatz ist durch den Maximalzinssatz von 2,500 % und den Mindestzinssatz von 1,375 % begrenzt.
"**Zinsberechnungsbasis**" ist der Angebotssatz oder das

	arithmetische Mittel der Angebotssätze (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) für Einlagen in Euro wie auf der Bildschirmseite (wie unten definiert) gegen 11:00 Uhr (mitteleuropäischer Ortszeit) am Zinsfeststellungstag für den Referenzzinssatz angezeigt. " Bildschirmseite " meint Seite „EURIBOR01“ des Informationsdienstes Reuters.
Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	Verzinsungsbeginn ist der 21.06.2016 (der " Verzinsungsbeginn "). Der Zinsbetrag ist an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar. " Zinszahlungstag " bedeutet nach Maßgabe der Endgültigen Bedingungen jeden jeweils den Tag, der auf den Ablauf der Festgelegten Zinsperiode (vierteljährlich, vom 21.06.2016 bis 21.06.2023(ausschließlich)) nach dem vorhergehenden Zinszahlungstag, oder im Fall des ersten Zinszahlungstags, nach dem Verzinsungsbeginn, folgt.
Ist der Zinssatz nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswerts, auf den er sich stützt	Entfällt; die Wertpapiere haben keine basiswertabhängige Verzinsung.
Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Wertpapiere werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden, am 21.06.2023 (der " Fälligkeitstag ") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von EUR 100 je Nennbetrag (der " Rückzahlungsbetrag ") zurückgezahlt.
Angabe der Rendite	Eine Rendite kann aufgrund der im Vorhinein nicht bestimmbareren Erträge der Wertpapiere nicht berechnet werden.
Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus Wertpapieren durch jeden Gläubiger selbst gegenüber der Emittentin geltend zu machen. Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Inhaber der Wertpapiere (die " Wertpapierinhaber ") vorgesehen. Gemäß den Bestimmungen des Kuratorengesetzes ist in bestimmten Fällen vom zuständigen Gericht ein Kurator für die jeweiligen Gläubiger zu bestellen.
C.10 Derivative Komponente bei der Zinszahlung	Entfällt; die Wertpapiere schütten keine Zinsen aus bzw. enthalten keine derivative Komponente bei der Zinszahlung.
C.11 Zulassung zum Handel	Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel im Geregelteten Freiverkehr der Wiener Börse kann jederzeit beantragt werden.
C.15 Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird	Entfällt; die Wertpapiere enthalten keine derivative Komponente.

C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere — Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.18	Beschreibung der Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind	Entfällt; die Wertpapiere sind keine derivativen Wertpapiere.

D. Risiken

D.2 Zentrale Risiken, die der Emittentin eigen sind

- Die schwierigen volkswirtschaftlichen Bedingungen und die Bedingungen am Finanzmarkt können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Zukunftsaussichten der Gruppe haben
- Zahlungsverzug, Zahlungseinstellungen oder Bonitätsverschlechterungen von Kunden oder anderen Gegenparteien können zu Verlusten führen (Kreditausfallsrisiko)
- Es besteht die Gefahr, dass der Emittentin die Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin schlechteren Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko)
- Die Emittentin ist Risiken der Zinsänderung ausgesetzt (Zinsänderungsrisiko)
- Eine Änderung von Wechselkursen kann sich auf die Emittentin negativ auswirken (Wechselkursrisiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko negativer Zinsen im

Kreditgeschäft ausgesetzt

- Eine Aussetzung, Senkung oder Aufhebung eines Ratings der Emittentin könnte die Refinanzierungsbedingungen der Emittentin, insbesondere ihren Zugang zu den Fremdkapitalmärkten negativ beeinflussen
- Wirtschaftliche oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in den Hauptmärkten der Emittentin können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf ihre Ertrags- und Vermögenslage haben
- Die Emittentin ist in hoch kompetitiven Märkten tätig und konkurriert mit großen Finanzinstituten sowie mit etablierten lokalen Wettbewerbern
- Neue staatliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen und Änderungen von Eigenkapitalquoten und des Verschuldungsgrades könnten die Emittentin erhöhten Eigenkapitalanforderungen oder Standards unterwerfen und die Aufbringung von zusätzlichem Kapital oder zusätzliche Liquidität in Zukunft erforderlich machen
- Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Mindestanforderungen für Eigenmittel und abschreibungsfähige Verbindlichkeiten zu erfüllen
- Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und an ex-ante finanzierte Fonds der Einlagensicherungssysteme abzuführen; dies könnte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen der Emittentin führen und somit eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zur Folge haben
- Die Emittentin ist Risiken ausgesetzt, die sich aus der mangelnden Eignung oder dem Versagen interner Abläufe, von Menschen oder Systemen (insbesondere IT-Systemen) oder aus externen – absichtlich oder versehentlich oder durch natürliche Umstände verursachten – Ereignissen ergeben (operationelles Risiko)
- Die Emittentin ist dem Risiko von Änderungen steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend die Stabilitätsabgabe und die Einführung einer Finanztransaktionssteuer, ausgesetzt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich nachteilig beeinflussen können
- Interessenkonflikte und Doppelfunktionen (zB von Organen der Emittentin) können zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Anleger liegen

- Die Emittentin wird durch eine Mehrheitseigentümerin kontrolliert, deren Beschlüsse nicht im Interesse der Anleger liegen können
- Die Einhaltung von Vorschriften im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bringt erhebliche Kosten und Aufwendungen mit sich und die Nichteinhaltung dieser Vorschriften hat schwerwiegende rechtliche Folgen sowie Reputationsfolgen.
- Falls ein Mitgliedsinstitut der Pfandbriefstelle seinen Verpflichtungen gegenüber der Pfandbriefstelle und/oder der Pfandbriefbank (Österreich) AG nicht nachkommen kann oder falls die Pfandbriefbank (Österreich) AG ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, könnte dies negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Die Vornahme von Anpassungen der Absicherungsmaßnahmen kann zusätzliche Kosten, Steuern oder nachteilige aufsichtsrechtliche Änderungen verursachen, die Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin haben könnten

D.3 Zentrale Risiken, die den Wertpapieren eigen sind

- Wertpapiere können ein ungeeignetes Investment sein – komplexe Finanzinstrumente sind nicht für alle Anleger geeignet, da sie ein im Vergleich zu nicht komplexen Finanzinstrumenten wesentlich höheres Verlustrisiko aufweisen
- Die Wertpapierinhaber sind dem Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt
- Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Kauf und/oder Verkauf von Wertpapieren und/oder der Depotführung können zu Kostenbelastungen führen, die die mit den Wertpapieren verbundene Rendite maßgeblich reduzieren können
- Von einem Kauf der Wertpapiere auf Kredit wird aufgrund des deutlich höheren Verlustrisikos abgeraten
- Keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Wertpapiere
- Es besteht ein Risiko, dass der Handel mit den Wertpapieren oder den Basiswerten ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird
- Wertpapierinhaber unterliegen möglicherweise einem Wechselkursrisiko

- Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Wertpapiere zu den Bedingungen, die für die Wertpapiere gelten, ist ungewiss
- Wertpapierinhaber sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Wertpapiere ausgesetzt
- Bei einer Rückzahlung der Wertpapiere vor Endfälligkeit sind die Wertpapierinhaber dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Kapitalanlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist und eine Wiederveranlagung nur zu schlechteren Bedingungen möglich ist (Risiko vorzeitiger Rückzahlung)
- Bei Wertpapieren, die kein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden
- Es ist der Emittentin nicht verboten, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren vorrangig oder gleichrangig sind
- Anleger, die in Wertpapiere investieren, gehen das Risiko ein, dass sich der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin verändert (Credit Spread-Risiko)
- Die Inhaber von fixverzinsten Wertpapieren und Wertpapieren mit fixverzinsten Perioden sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Wertpapiere als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt
- Die Inhaber variabel verzinsten Wertpapiere sind bedeutenden Zinsschwankungsrisiken ausgesetzt
- Steuerrechtliche Veränderungen können sowohl den Wert der Wertpapiere als auch die Höhe der Zahlungen negativ beeinflussen
- Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind von keiner gesetzlichen Sicherungseinrichtung gedeckt
- Die Wertpapiere können nach Eintritt eines bestimmten Auslöse-Ereignisses der Abschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital unterliegen, wodurch die Gläubiger einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Anlage in die Wertpapiere verlieren können (gesetzliche Verlustbeteiligung).
- Bei einer zukünftigen Geldentwertung (Inflation) könnte sich die reale Rendite einer Anlage verringern (Inflationsrisiko)
- Die Wertpapiere unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen in den geltenden Gesetzen, Verordnungen

oder regulatorischen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Wertpapiere und die Anleger haben

- Die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Zinsen gesetzlich vorgesehene Frist von 3 Jahren bzw die für die Verjährung von Ansprüchen auf Zahlung von Kapital gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Jahren ab Fälligkeit kann in den auf die Wertpapiere anwendbaren Emissionsbedingungen gekürzt werden. In diesem Fall haben die Wertpapierinhaber weniger Zeit, ihre Ansprüche aus den Wertpapieren geltend zu machen

E. Angebot

E.2b Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse

Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Wertpapiere werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

E.3 Angebotskonditionen

Das Angebot der Wertpapiere unter diesem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit diesem Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Wertpapieren.

Die Gesamtsumme der Emissionen von Wertpapieren unter diesem Prospekt ist betragsmäßig nicht beschränkt. Die Volumina der einzelnen Emissionen von Wertpapieren ergeben sich aus den Endgültigen Bedingungen.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionspreises und, soweit anwendbar, des ersten Zinszahlungstags) in der Weise zu begeben, dass sie mit den bestehenden Wertpapieren eine einheitliche Serie bilden.

E.4 Interessenkonflikte

Mögliche Interessenskonflikte können sich zwischen der Berechnungsstelle, der Zahlstelle und den Wertpapierinhabern ergeben, insbesondere hinsichtlich bestimmter Ermessensentscheidungen die den vorgenannten Funktionen aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage zustehen. Diese Interessenskonflikte könnten einen negativen Einfluss auf die Wertpapierinhaber haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrats der Emittentin haben innerhalb der Emittentin, der Vorarlberger Landesbank-Holding oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Wertpapierinhaber liegen.

	Interessen an dem Angebot	Entfällt, es bestehen keine Interessen von an der Emission beteiligten natürlichen und juristischen Personen.
E.7	Kosten für die Anleger	Entfällt; es werden den Anlegern keine Kosten in Rechnung gestellt.

14

